

3) Die Weide ist nur während des Aufladens von Holz und Kohlen und nur zur Tageszeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

4) Das weidende Zugvieh darf nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§. 3.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu 8 Fl. 45 Kr. = 5 Lhr. oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Mudolsstadt, den 6. September 1861.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

Dr. v. Bertrab.

## **M XXXII. Verordnung**

der Fürstlichen Regierung vom 11. September 1861, betreffend das Verbot des offenen Senfentragens.

Zu Verhütung von Unglücksfällen wird auf Grund des Befehls vom 9. März 1855 (Wes.-Samml. 1855, S. 48) mit höchster Genehmigung Serenissimi Folgendes hiermit verordnet:

Jedermann, der eine Sense außerhalb des Gehöftes trägt, ist verpflichtet, dieselbe mit einer Scheide oder sonst einer deren Schärfe umhüllenden oder verdeckenden Vorrichtung zu versehen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden für jeden Contraventionsfall mit einer Geldbuße von 35 Kr. = 10 Sgr. oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Mudolsstadt, den 11. September 1861.

**Fürstl. Schwarzb. Regierung.**

Dr. v. Bertrab.

K. K. Vater.